



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Herrn

REFERAT II a 2 - Grundsatzfragen SGB III
BEARBEITET VON Frau Trebuth
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-0
FAX +49 30 18 527-54 00
E-MAIL ia2@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 28. November 2014
AZ Ila 2 - 96 - ...


Sehr geehrter Herr ,

das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Ihre E-Mail vom 22. November 2014 weitergeleitet, in der mitgeteilt wird, dass Ihr Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 24. Juli 2014 (Nr. EragdenStaat.de: #6766) zu dem Thema „Datenaustausch zwischen Jobcentern und Zeitarbeitsfirmen unter Berücksichtigung des Datenschutzes“ nicht fristgemäß beantwortet worden sei. Sie bitten umgehend um Auskunft zu dem Stand der Anfrage.

Das BMJV ist für die Thematik des Datenaustausches zwischen Agenturen für Arbeit und Jobcentern (gemeinsame Einrichtungen) mit Arbeitgebern im Rahmen der Arbeitsvermittlung und den hier einschlägigen Rechtsgrundlagen nicht zuständig. Daher hatte das BMJV Ihre IFG-Anfrage am 25. Juli 2014 an das BMAS abgegeben. Daraufhin wurde Ihnen vom BMAS mit Schreiben vom 13. Oktober 2014 abschließend geantwortet. Ich habe Ihnen das Schreiben in Kopie beigefügt und gehe davon aus, dass sich die Angelegenheit damit erledigt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Trebuth



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Herrn

REFERAT Ila 2
BEARBEITET VON Frau Samimi
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-0
FAX +49 30 18 527-5400
E-MAIL ija2@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 13. Oktober 2014
AZ Ila 2 - 96 - ...

Sehr geehrter Herr ,

mit meiner Zwischennachricht vom 28. August 2014 hatte ich Ihnen mitgeteilt, dass ich die Bundesagentur für Arbeit (BA) um eine Stellungnahme zu Ihrer E-Mail vom 24. Juli 2014 gebeten habe. Diese liegt mir jetzt vor, so dass ich Ihnen Informationen zu dem Datenaustausch zwischen Agenturen für Arbeit und Jobcentern (gemeinsamen Einrichtungen) mit Arbeitgebern im Rahmen der Arbeitsvermittlung geben kann.

Das Verwaltungshandeln der BA beruht auf den gesetzlichen Grundlagen des Ersten, Zweiten, Dritten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I, SGB II, SGB III, SGB X). Die Agenturen für Arbeit haben u. a. den gesetzlichen Auftrag, Arbeitgebern regelmäßig auf den Betrieb zugeschnittene Vermittlung anzubieten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Vermittlungsangebote entsprechend ihren Fähigkeiten zu unterbreiten (§ 2 Absatz 1 SGB III). Die Vermittlung umfasst alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Arbeitssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen (§ 35 Absatz 1 Satz 2 SGB III). Dieser gesetzliche Auftrag besteht auch für die Jobcenter (§ 16 Absatz 1 Satz 1 SGB II).

Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages bedarf es neben der vermittlungsvorbereitenden auch der vermittlungsbegleitenden Informationsgewinnung, wie zum Beispiel zu Stellenangeboten und Arbeitssuchenden. Hierbei sind die Rückmeldungen zu Vermittlungsvorschlägen der Arbeitssuchenden genauso wie die der Arbeitgeber maßgeblich. Gleichzeitig sind einzelne der hierbei erhobenen Daten für die ordnungsgemäße Erfüllung leistungsrechtlicher Aufgaben erforderlich.

Das mit Ihrer E-Mail vom 24. Juli 2014 übermittelte Beispiel eines Vermittlungsvorschlages an Arbeitgeber (inklusive Rückmeldebogen) verwendet die BA nicht nur für Zeitarbeitsunternehmen, sondern bei Vermittlungsvorschlägen an alle Arbeitgeber. Der

Vordruck wurde auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen hin überprüft. Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen liegen nicht vor.

Einzelne Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung und -nutzung

Die im Fragebogen beim Arbeitgeber erhobenen Angaben stellen Sozialdaten nach § 67 Absatz 1 Satz 1 SGB X dar. Diese unterliegen dem Schutz des Sozialgeheimnisses im Sinne des § 35 SGB I und sind gemäß § 67a Absatz 2 Satz 1 SGB X grundsätzlich beim Betroffenen selbst zu erheben. Unter den Voraussetzungen von § 67a Absatz 2 Satz 2 SGB X dürfen Sozialdaten ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden. Nach § 67a Absatz 2 Satz 2 Nr. 2a SGB X ist die Erhebung bei „anderen Personen oder Stellen“ (zum Beispiel beim Arbeitgeber) zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt. Hinsichtlich der Vermittlung stellt § 39 Absatz 1 i. V. m. Absatz 3 Nr. 2 SGB III eine solche Rechtsvorschrift dar, nach der Arbeitgeber, die Dienstleistungen der BA in Anspruch nehmen, die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen haben. Diese Rechtsvorschrift gilt entsprechend auch für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 16 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 SGB II).

Die Nutzung von Sozialdaten ist gemäß § 67c Absatz 2 Nr. 1 SGB X durch dieselbe Stelle (BA) für andere Zwecke zulässig, wenn die Daten für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches als diejenigen, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind. Die BA ist nach § 394 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Absatz 4 und §§ 136 ff. SGB III für die Erbringung der Entgeltersatzleistungen zuständig; hierzu gehört auch die Prüfung des Ruhens des Anspruchs bei Sperrzeit (§ 159 SGB III). Im Geltungsbereich des SGB II ist die BA nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB II und §§ 20 ff SGB II für die Erbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie für die Feststellung des Eintritts einer Sanktion nach §§ 31 ff. SGB II zuständig. Sofern die für die Vermittlung nach § 39 SGB III - bzw. nach § 16 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 SGB II - rechtmäßig erhobenen Sozialdaten für Zwecke der Leistungserbringung erforderlich sind, dürfen sie hierfür genutzt werden.

Pflicht zur Rückmeldung der Ausbildungs- und Arbeitsuchenden sowie Arbeitgeber
Ausbildungs- und Arbeitsuchenden sind nach § 38 Absatz 2 SGB III verpflichtet, der BA mitzuteilen, ob sie sich auf die angebotene Stelle beworben haben und warum sie ggf. nicht eingestellt wurden. Ebenso haben sie den Abschluss eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Arbeitgeber, die Dienstleistungen der BA in Anspruch nehmen, haben die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 39 Absatz

1 Satz 1 SGB III). Kommt es bei einem Vermittlungsvorschlag nicht zum Abschluss eines Arbeits-/Ausbildungsvertrages, hat der Arbeitgeber die Gründe hierfür und die näheren Umstände der BA mitzuteilen (§ 39 Absatz 3 Nummer 2 SGB III). Diese Auskunftspflicht des Arbeitgebers gilt entsprechend auch für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 16 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 SGB II). Die Rückmeldung des Arbeitgebers kann telefonisch oder schriftlich erfolgen. In einer Vielzahl der Fälle nutzen Arbeitgeber den mit dem Vermittlungsvorschlag übersandten Vordruck der BA.

Erfordernis der Rückmeldungen zu Vermittlungsvorschlägen für die Vermittlung und die Leistungsgewährung

Die Prüfung, ob vermittlungsrelevante bzw. leistungsrechtlich relevante Aktivitäten seitens der BA einzuleiten sind, erfolgt immer nach Würdigung der Rückmeldungen beider Seiten (Arbeitsuchende, Arbeitgeber).

Die Rückmeldungen zum Nichtzustandekommen von Ausbildungs- und Arbeitsverhältnissen sind für die BA erforderlich, um ggf. ihre Vermittlungsbemühungen - z. B. hinsichtlich der gewünschten Qualifikation - anzupassen.

Darüber hinaus ist es der Vermittlungsfachkraft nur mit den Informationen der Arbeitgeber möglich, das Vorliegen der Arbeits- und Eingliederungsbereitschaft der Arbeitslosen zu prüfen (§ 138 SGB III bzw. § 2 Absatz 1 SGB II).

Im Rechtskreis SGB III haben Arbeitslose den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung zu stehen (§ 138 Absatz 1 Nr. 3 SGB III). Das heißt, die/der Arbeitsuchende muss „eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für sie/ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben“ können und dürfen (§ 138 Absatz 5 Nr. 1 SGB III) sowie bereit sein, „jede Beschäftigung im Sinne der Nummer 1 anzunehmen und auszuüben“ (§ 138 Absatz 5 Nr. 3 SGB III).

Im Rechtskreis SGB II müssen erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen (§ 2 Absatz 1 SGB II). Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person muss aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung gemäß § 15 SGB II abschließen. Grundsätzlich ist dabei von Gesetzes wegen dem/der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass einer der Gründe nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 SGB II vorliegt. Nichtsdestotrotz werden bei der

Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit unter anderem die Eignung, die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation und die Dauerhaftigkeit der Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten berücksichtigt (§ 3 Absatz 1 Satz 1 SGB II).

Sofem der Vermittlungsvorschlag passgenau ist und die Zumutbarkeitskriterien gemäß § 140 SGB III bzw. § 10 SGB II erfüllt sind, erfolgt der Vermittlungsvorschlag für Arbeitsuchende mit der entsprechenden Rechtsfolgenbelehrung (z. B. bei einer Vereitelung der Arbeitsaufnahme ohne wichtigen Grund).

Erhält die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft Kenntnis von einem versicherungswidrigen bzw. pflichtwidrigen Verhalten (§ 159 Absatz 1 SGB III bzw. §§ 31 ff. SGB II) einer/eines Arbeitsuchenden und wurde der Vermittlungsvorschlag mit einer Rechtsfolgenbelehrung versehen, ist zu prüfen, ob ein wichtiger Grund für das Verhalten vorliegt. Hierzu kann die/der Arbeitsuchende entweder zu einem persönlichen Gespräch eingeladen oder eine schriftliche Anhörung mit einer Frist zur Rückäußerung versendet werden. Erst dann entscheidet die Vermittlungsfachkraft anhand aller vorliegenden Informationen, ob ein Tatbestand des § 159 SGB III bzw. §§ 31 ff. SGB II erfüllt ist. Liegen die vorstehend genannten Tatbestandsvoraussetzungen vor, tritt eine Sperrzeit bzw. eine Sanktion ein.

Dieses mehrstufige Verwaltungsverfahren mit Hinweisen, Belehrung und Anhörung soll gewährleisten, dass eine Sperrzeit oder Sanktion nicht eintritt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Nach alledem findet ein Datenaustausch zwischen Agenturen für Arbeit und Jobcentern (gemeinsamen Einrichtungen) mit Arbeitgebern unter Beachtung der maßgebenden datenschutzrechtlichen Regelungen und nur in dem Maße statt, wie es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Das Verwaltungshandeln der BA ist daher nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen